

Forum 270 - Stellungnahme zur EU – Richtlinie zum Restrukturierungsrahmen

Das Forum 270 begrüßt die Einführung des Präventiven Restrukturierungsrahmens (PRR) als ein weiteres Instrument zur nachhaltigen Sanierung von Unternehmen. Die positiven Erfahrungen, die mit der Einführung des ESUG und der Stärkung der Eigenverwaltung, mit qualitativ hochwertigen Eigenverwaltungen und sehr guten Sanierungslösungen gemacht wurden, sollten für die Ausgestaltung des PRR genutzt werden.

Qualität und Verantwortung im Restrukturierungsprozess sind Garanten für gute Restrukturierungserfolge.

Vor diesem Hintergrund nutzt das Forum 270 die Erfahrungen seiner Mitglieder, um zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die folgenden Hinweise und Empfehlungen zu geben. Die Hinweise sollen gewährleisten, mit dem PRR eine weitere Möglichkeit zu schaffen, um Unternehmen außergerichtlich zu sanieren. Es muss klare Regeln für den normierten Restrukturierungsprozess geben, beginnend vom Eintritt in das Verfahren bis zu seinem Abschluss oder auch zu seinem Abbruch.

Die bestehenden Sanierungsinstrumente des Insolvenzrechts, einschließlich der Eigenverwaltung, werden dadurch nicht beschnitten oder in ihren Anwendungsfällen ersetzt.

1. Eingangsvoraussetzungen

1.1. Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz

Zugang zum Präventiven Restrukturierungsrahmen sollen nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 Schuldner haben, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz vorliegt. Der Terminus „Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz“ ist im deutschen Recht bislang nicht definiert.

„Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz“ kann als Eintreten negativer Entwicklungen oder schädlicher Umstände gesehen werden, die erwarten lassen, dass ohne Restrukturierungsmaßnahmen das aktuelle Krisenstadium zu einer Liquiditätskrise reift.

Damit liegt die „Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz“ zeitlich deutlich vor den aktuellen verpflichtenden Insolvenzgründen der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung.

Das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist nicht erforderlich, schließt aber den PRR nicht aus.

Verwehrt ist die Einleitung des PRR, wenn bereits Insolvenzantragspflichten vorliegen.

Allerdings führt die überwiegende Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen PRR mindestens auch zur positiven Fortbestehensprognose im Sinne des § 19 Absatz 2 InsO. Wenn dem so ist, beseitigt das die Überschuldung. Diesen Punkt sollte der Gesetzgeber klarstellen.

Denn insgesamt ist das Zusammenspiel der die Insolvenz auslösenden Tatbestände hinreichend praxiserprobt und bleibt es mit der gesetzgeberischen Klarstellung auch künftig. Deswegen ist eine Anpassung des Überschuldungsbegriffes aus Anlass der Umsetzung des PRR nicht erforderlich. Dies Diskussion darüber lenkt vom Wesentlichen ab.

1.2. Bestandsfähigkeit

Der in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie als Möglichkeit vorgesehene Bestandsfähigkeitstest sollte keine Eingangsvoraussetzung sein, sondern erst dann Anwendung finden, wenn in Rechte Dritter eingegriffen werden soll, z.B. bei der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen oder bei Bestätigung eines Restrukturierungsplans.

1.3. Antragsrecht und Vorlageberechtigung

Das Forum 270 hält es für zwingend erforderlich, dass es einen formellen Startpunkt für den Beginn des PRR gibt (Antrag bei Gericht und Vergabe eines „Aktenzeichens“), um nachfolgend (s.u.) auch die Dauer des Verfahrens erfassen zu können. Solange die Parteien der Sanierung miteinander im konstruktiven Dialog über die Sanierung sind, besteht kein Bedarf für ein formalisiertes Verfahren wie den PRR. Das entspricht der aktuellen Sanierungswirklichkeit in außergerichtlichen Fällen und soll (und braucht) auch nicht geändert zu werden.

Bei der Frage der Vorlageberechtigung sieht das Forum 270 keinen Raum für einen Fremdantrag. Hier steht zu befürchten, dass dadurch ein erhebliches Erpressungspotential zu Lasten des Schuldners geschaffen wird, da letztlich von Gläubigern aber auch von Seiten der Arbeitnehmer lediglich Partikularinteressen verfolgt werden. Letztlich kann der Prozess lediglich vom Schuldner oder vom Restrukturierungsbeauftragten umgesetzt werden.

2. Vorbereitung des Restrukturierungsplans – Aussetzung Vollstreckung

Zum Themenkreis **Moratorium** enthält die Richtlinie Regelungen in Art. 6 und Art. 7. Die Regelungen betreffen

- die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen,
- die Folgen der Aussetzung im Hinblick auf,
 - das Ruhen der Insolvenzantragspflicht
 - das Ruhen von Drittanträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

- Leistungsverweigerungsrechte, Lösungsklauseln, Kündigungsmöglichkeiten.

2.1. Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen

Die Richtlinie sieht in Art. 6 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten zwingend vor, Regelungen für die Schuldner zu schaffen, nach denen eine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan in Anspruch genommen werden kann. Bei der Ausgestaltung dieser grundsätzlichen Regelung werden den Mitgliedstaaten erhebliche Spielräume zugestanden.

Forum 270 ist der Auffassung, dass Leitlinie für die Nutzung der Spielräume sein muss, dass das Moratorium nur dann zu rechtfertigen ist, wenn die Sanierung grundsätzlich Erfolgsaussicht hat und von den Gläubigern getragen wird; zudem ist immer zu beachten, dass es sich um nicht unerhebliche Eingriffe in Gläubigerrechte handelt, obwohl eine materielle Insolvenzsituation noch nicht eingetreten ist.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Empfehlungen für die Wahrnehmung der Gestaltungsspielräume zu sehen.

Dem zuständigen Gericht sollte die Möglichkeit gegeben werden, eine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen von vornherein zu verweigern, wenn die Aussetzung nicht erforderlich ist oder wenn das Sanierungsziel nicht erreicht werden kann (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2).

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Aussetzung allgemein gelten zu lassen und alle Gläubiger zu umfassen oder aber sie auf einen oder mehrere Gläubiger bzw. Gläubigergruppen zu beschränken (Art. 6 Abs. 3). Der Gesetzgeber sollte von einer allgemeinen Geltung absehen. Grundsätzlich sollte die Aussetzung nur die Gläubiger betreffen können, in deren Rechte durch den Restrukturierungsplan eingegriffen werden soll, die also insoweit Beteiligte des Verfahrens sind. Wird hingegen die Aussetzung auch gegenüber nicht betroffenen bzw. nicht beteiligten Gläubigern benötigt, handelt es sich ganz offensichtlich um ein insolventes Unternehmen, für das der Restrukturierungsrahmen von vornherein nicht in Betracht kommen sollte.

Die Dauer des Moratoriums sollte auf maximal 4 Monate begrenzt sein. Von der Möglichkeit, eine Verlängerung durch gerichtliche Entscheidung vorzusehen (Art. 6 Abs. 7), sollte der Gesetzgeber keinen Gebrauch machen. Die Gefahr des Missbrauchs würde sonst deutlich erhöht; die Dauer von 4 Monaten ist ausreichend für Unternehmen, die für eine Sanierung durch Restrukturierungsplan geeignet erscheinen.

Nach der Richtlinie muss es grundsätzlich für das Gericht die Möglichkeit geben, unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel Wegfall des Zwecks etwa bei fehlender Gläubigerunterstützung, Antrag des Schuldners oder des Restrukturierungsbeauftragten) die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen aufzuheben (Art. 6 Abs. 9 Unterabsatz 1). Von der Möglichkeit, die Aufhebungsbefugnisse des Gerichts zu begrenzen (Art. 6 Abs. 9

Unterabsatz 2) sollte der Gesetzgeber keinen Gebrauch machen. Ebenfalls sollte der Gesetzgeber keinen Gebrauch machen von der Möglichkeit, einen Mindestzeitraum festzulegen, in dem die Aussetzung nicht möglich ist (Art. 6 Abs. 9 Unterabsatz 3).

2.2. Folgen der Aussetzung

Für den Fall, dass während einer Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach nationalem Recht die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags eintritt, sieht die Richtlinie grundsätzlich das Ruhen der Verpflichtung für die Dauer der Aussetzung vor (Art. 7 Abs. 1). Zudem ruht während der Dauer der Aussetzung ein Drittantrag (Art. 7 Abs. 2).

Die Mitgliedstaaten können hierfür eine Ausnahmeregelung für den Fall des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit schaffen (Art. 7 Abs. 3 Satz 1). Von dieser Möglichkeit sollte der Gesetzgeber Gebrauch machen. Denn dies hat nach der Richtlinie zwingend die Konsequenz, dass eine gerichtliche Entscheidung möglich sein muss, die Aussetzung trotz Zahlungsunfähigkeit aufrechtzuerhalten, wenn die Insolvenz nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger wäre (Art. 7 Abs. 3 Satz 2). Eine solche Regelung erscheint ausreichend; sie stellt eine geringere Beeinträchtigung des Interesses der Gläubiger auf die Durchführung eines Insolvenzverfahrens im Falle des Eintritts der materiellen Insolvenz dar.

2.3. Leistungsverweigerungsrechte, Lösungsklauseln, Kündigungsmöglichkeiten

Nach der Richtlinie müssen Gläubiger, für die die Aussetzung gilt, daran gehindert werden, wegen Altforderungen und aufgrund ihrer Nichtzahlung Leistungen aus wesentlichen, noch nicht erfüllten Verträgen zu verweigern, diese Verträge zu kündigen, vorzeitig fällig zu stellen oder in sonstiger Weise sich zum Nachteil des Schuldners davon zu lösen (Art. 7 Abs. 4 Unterabsatz 1). Nach Art. 7 Abs. 4 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten Schutzvorkehrungen treffen, die verhindern, dass davon betroffene Gläubiger in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Dies erscheint angemessen und sollte daher vom Gesetzgeber entsprechend umgesetzt werden.

Der Gesetzgeber sollte hingegen von der Möglichkeit, die grundsätzlich für wesentliche Verträge geltenden Regelungen auch auf nichtwesentliche Verträge auszuweiten (Art. 7 Abs. 4 Unterabsatz 3), keinen Gebrauch machen.

3. Annahme des Restrukturierungsplans

Gemäß Art. 8 ff. der Richtlinie sieht das präventive Restrukturierungsverfahren regelmäßig einen Restrukturierungsplan vor. Während Art. 8 den notwendigen Inhalt eines Restrukturierungsplans enthält, ist in Art. 9 vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen die Annahme durch die Mitgliedsstaaten zu regeln ist.

Forum 270 ist der Auffassung, dass sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung zur Vorlageberechtigung eines Restrukturierungsplans sowie der Gruppenbildung und der Rangklassen an den bisherigen Regelungen zu Insolvenzplänen nach den §§ 217 ff. InsO orientieren sollte.

3.1. Vorlageberechtigung und Abstimmung

Der Schuldner hat stets die Möglichkeit, einen Restrukturierungsplan vorzulegen, wenn der nationale Gesetzgeber gemäß Art. 4 Abs. 8 einen solchen entgegen der Empfehlung des Forum 270 (s.o.) zugelassen hat, auch im Fall eines Gläubigerantrags. Die Mitgliedstaaten können zudem regeln, dass auch Gläubiger und der Restrukturierungsbeauftragte das Recht zur Vorlage des Restrukturierungsplans haben (Art. 9 Abs. 1 S. 2).

Forum 270 spricht sich gegen ein entsprechendes Planinitiativrecht von Gläubigern aus.

Der Impuls, eine präventive Restrukturierung durchzuführen und planmäßig umzusetzen, muss von der Unternehmensleitung kommen. Ein auf „fremde“ Initiative hin vorgelegter Restrukturierungsplan wird selten zu einer tragfähigen dauerhaften Lösung führen. Zudem dürfen selbst nach der Insolvenzordnung nur der Schuldner oder der Insolvenzverwalter Insolvenzpläne vorlegen (§ 218 InsO). Die Vorlagemöglichkeit für Gläubiger, die Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie fakultativ vorsieht, sollte daher nach Einschätzung des Forum 270 vom nationalen Gesetzgeber nicht umgesetzt werden.

Vorlageberechtigt sollten nur das Unternehmen sowie ggf. ein Restrukturierungsbeauftragter sein; der Restrukturierungsbeauftragte aber nur dann, wenn die Mehrheit der Gläubiger dafür votiert und der Schuldner dem zustimmt. Weitergehende Initiativrechte als ein Sachwalter im Verfahren nach § 270 ff. InsO (die Gläubigerversammlung kann nach § 284 Abs. 1 InsO beschließen, den Sachwalter mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans zu beauftragen) innehat, sollen dem Restrukturierungsbeauftragten insoweit nicht übertragen werden.

3.2. Gruppenbildung

Die Gruppenbildung sollte sich an den Rangklassen des § 222 InsO orientieren, mithin besicherte Gläubiger (im Insolvenzverfahren absonderungsberechtigte Gläubiger), soweit in deren Rechte eingegriffen wird, nicht nachrangige Gläubiger sowie Anteilshaber umfassen. Weiter könnten aus den Gruppen mit gleicher Rechtsstellung Untergruppen aus Beteiligten mit gleichen wirtschaftlichen Interessen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Auch die Bildung von Arbeitnehmergruppen und von Kleingläubigern ist bereits in § 222 Abs. 3 InsO vorgesehen, was Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie entspricht. Vermieden werden muss, dass maßgebliche Gläubiger schon bei der Klassenbildung die Voraussetzungen für die Benachteiligung der übrigen Gläubiger im Falle eines Cram-Down schaffen. Auch deswegen sollte vom nationalen Gesetzgeber ein Vorlagerecht der Gläubiger nicht zugelassen werden.

3.3. Cram-down

Für den Fall, dass nicht alle Gläubigergruppen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt haben, muss („... Die Mitgliedstaaten stellen sicher, ...“) nach Art. 11. Absatz 1 der Richtlinie die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Plan dennoch Wirkung entfaltet, wenn er auf Antrag des Schuldners oder mit seiner Zustimmung gerichtlich oder behördlich bestätigt wird. (cross-class cram down). Für andere Fälle sollte nach Auffassung des Forum 270 kein Erfordernis der hoheitlichen Bestätigung vorgesehen werden.

Voraussetzung für einen cross-class cram down ist nach Art 11 Abs. 1 lit. b i), dass die Mehrheit der Abstimmungsklassen betroffener Parteien den Plan angenommen hat, sofern mindestens eine dieser Klassen eine Klasse gesicherter Gläubiger ist oder nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ii), dass mindestens eine der Abstimmungsklassen zugestimmt hat, die nach nationalem Recht im Falle einer Liquidation keine Zahlung erhalten würde.

Art. 11 Absatz 1 a.E. und Art. 11 Absatz 2 der Richtlinie eröffnen dem nationalen Gesetzgeber insoweit Gestaltungsspielraum, wovon er Gebrauch machen sollte, unter anderem dadurch, dass er die in der Insolvenzordnung für den Insolvenzplan verankerte absolute priority rule auch für den Restrukturierungsplan übernimmt.

Nach der absolute priority-rule ist einer Gruppe nur dann eine Beeinträchtigung zuzumuten, wenn kein gleichrangiger Beteiligter grundlos bessergestellt wird und weder ein nachrangiger Gläubiger noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person einen wirtschaftlichen Wert erhält (vgl. § 245 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO). Diese Regelung sollte übernommen werden, weil anderenfalls ein erhöhtes Missbrauchspotential bestünde, insbesondere dann, wenn außer dem Schuldner auch Gläubiger oder andere Dritte antragsberechtigt für die Einleitung einer präventiven Restrukturierung sein sollen. Sollten auch Gläubiger antragsberechtigt werden – wovon Forum 270 abrät – würde die Geltung der relative priority rule Missbrauchsgefahren noch erhöhen. Es wäre nicht auszuschließen, dass Gläubiger einen Antrag auf eine präventive Restrukturierung stellen, um dann mit Hilfe eines Cram-downs Sonderinteressen zu Lasten der Gläubigermehrheit durchsetzen. Beispielsweise könnten gezielt Forderungen gegen das Unternehmen erworben, ein präventives Restrukturierungsverfahren eingeleitet, ein Restrukturierungsplan vorgelegt und mittels debt-equity-swap und einem cross-class cram-down ein Unternehmen gegen die Interessen und zulasten anderer Gläubiger übernommen werden.

Von der Möglichkeit in Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie, das Erfordernis der Zustimmung des Schuldners für einen cram-down auf Fälle zu beschränken, in denen der Schuldner ein kleines oder mittelständisches Unternehmen ist, sollte kein Gebrauch gemacht werden. Gerade bei großen und wirtschaftlich bedeutenderen Unternehmen sollte die Entscheidung darüber, ob ein cram-down stattfindet, nicht ohne Zustimmung des Schuldners möglich sein; denn sonst würde das Missbrauchspotential durch Dritte erheblich erhöht werden.

3.4. Quorum

Das Forum 270 empfiehlt, das Quorum für die Annahme des Restrukturierungsplans mit 75 % (Kopf- und Summenmehrheit) der Abstimmenden je Gruppe an der oberen Grenze des von der Richtlinie den Mitgliedsstaaten gegebenen Umsetzungsspielraums festzusetzen. Der Restrukturierungsplan soll in einer frühen Phase der Krise wirken – vor Eintritt der Insolvenzreife. Zudem wird für eine langfristige Bestandsfähigkeit des Unternehmens ein tragfähiger Konsens der Gläubiger benötigt. Daher ist ein höheres Quorum als beim Insolvenzplan (vgl. § 244 InsO) erforderlich.

4. Restrukturierungsbeauftragter

Art. 5 Abs. 2, 3 der Europäischen Richtlinie 2019/1023 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen sieht vor, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde über die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten entscheidet, falls dies nach der Richtlinie erforderlich oder vom jeweiligen Mitgliedsstaat in bestimmten Fällen zwingend vorgeschrieben ist. Eine zwingende Bestellung zur Unterstützung des Schuldners und der Gläubiger bei der Aushandlung und Ausarbeitung eines Restrukturierungsplans ist vorgesehen, (a) wenn eine allgemeine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gewährt wird und die Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Restrukturierungsberater für erforderlich hält; (b) wenn ein Restrukturierungsplan von der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Wege des klassenübergreifenden Cram-Downs bestätigt werden muss oder (c) wenn der Schuldner oder die Mehrheit der Gläubiger dies beantragen.

4.1. Zuständigkeit für Bestellung

Forum 270 sieht die Zuständigkeit für die Bestellung von Restrukturierungsbeauftragten in Deutschland bei den Insolvenzgerichten.

4.2. Notwendigkeit der Bestellung

Da es sich bei der präventiven Restrukturierung um eine vom Unternehmen eingeleitete Sanierungsmaßnahme handelt, die nicht zwingend alle Gläubigergruppen einbeziehen muss, sollte der Gesetzgeber sich auf die von der Richtlinie vorgegebenen Fälle für eine zwingende Bestellung des Restrukturierungsberaters beschränken. Auch das Positionspapier des IDW zum präventiven Restrukturierungsrahmen geht davon aus, dass eine Bestellung in gut vorbereiteten Sanierungsfällen regelmäßig nicht notwendig ist (vgl. Positionspapier IDW, S. 15).

Die präventive Restrukturierung erfolgt vor dem Eintritt der Insolvenzreife. Deshalb müssen Unternehmen und deren Gläubiger auch darüber entscheiden können, wer das Verfahren als Restrukturierungsbeauftragter begleitet. Stimmen auf Vorschlag des Schuldners 75 % der Gläubiger (Summenmehrheit) für einen Restrukturierungsbeauftragten, sollte der Vorschlag des Unternehmens auch bindend sein.

4.3. Geeigneter Personenkreis und Profil des Restrukturierungsbeauftragten

Allgemein gilt auch für den PRR, dass erfahrene Experten den Prozess begleiten und dass offen und transparent kommuniziert wird.

Der Restrukturierungsbeauftragte sollte entsprechend der bestehenden deutschen Praxis bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern und Sachwaltern eine natürliche Person sein. Entsprechend den Grundsätzen für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung des Forum 270 sind Eigenverwaltung und Sachwaltung höchstpersönliche Ämter, die eine grundlegende Personenbindung erfordern (vgl. Grundsätze für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung, Rn. 57).

Der Restrukturierungsbeauftragte soll nach der Richtlinie den Schuldner oder die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung eines Restrukturierungsplans unterstützen, den Schuldner während der Verhandlungen überwachen und der bestellenden Justiz- oder Verwaltungsbehörde hierüber berichten sowie die teilweise Kontrolle über Vermögenswerte oder Geschäfte des Schuldners während der Verhandlungen übernehmen, Art. 2 Abs. 1 Nr. 12. Durch die nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 12c der Richtlinie vorgesehene Übernahme der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nähert sich die Position des Restrukturierungsbeauftragten der Fortführung im Insolvenzverfahren durch Eigen- oder Insolvenzverwalter an. Das IDW geht in seinem Positionspapier auf den Seiten 15 ff. hingegen davon aus, dass insbesondere durch die Prüfung eines Sanierungskonzepts im Zuge der Verhandlung des Restrukturierungsplans das Profil des Restrukturierungsbeauftragten über das Profil eines treuhänderischen Vermögensverwalters hinausgehe und eher einem in Sanierung und Restrukturierung erfahrenen Experten und Moderator ähnele.

Da sich die Umsetzung des Restrukturierungsplanes oft auch im Spannungsfeld zwischen vorinsolvenzlicher Sanierung und Eintritt der Insolvenzreife – was vom Restrukturierungsbeauftragten zu überwachen ist - bewegen wird, bedarf es zudem neben einer ausgewiesenen insolvenzrechtlichen Expertise des Restrukturierungsbeauftragten auch des Vertrauens und der Akzeptanz sowohl des Unternehmers als auch der Gläubiger.

Personen, die sich den Grundsätzen für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung des Forum 270 (im Folgenden: Grundsätze) verschrieben haben, sind als Restrukturierungsbeauftragte aus Sicht des Forum 270 regelmäßig geeignet, das von der Richtlinie geforderte Profil zu erfüllen.

Die Grundsätze sehen für die Person des Eigenverwalters eine im Gläubigerinteresse agierende insolvenzkundige Person vor, die für den Sanierungsprozess verantwortlich ist und eine

Organstellung beim schuldnerischen Unternehmen einnehmen kann, um die Expertise bestehender Vertretungsorgane mit eigener Sanierungs- und Insolvenzexpertise zu ergänzen. Der Eigenverwalter muss daher insolvenzrechtliche Expertise und Sanierungserfahrung vereinen und hat regelmäßig Erfahrung in der vorinsolvenzlichen Beratung und Sanierung sowie in der Durchführung von Insolvenzverfahren nebst Umsetzung von Insolvenzplänen (vgl. Grundsätze, Rn. 52 ff.). Das durch die Grundsätze des Forums 270 für die Person des Eigenverwalters definierte Profil deckt somit auch sämtliche Anforderungen an die Person des Restrukturierungsbeauftragten ab.

Der Präventive Restrukturierungsrahmen kann eine relevante Ergänzung zu bestehenden Restrukturierungsinstrumenten für Krisenunternehmen werden und zu einer Verbesserung der Sanierungskultur am Standort Deutschland führen.